

## **Verordnung**

vom 19. August 2008

Inkrafttreten:  
01.09.2008

## **zur Änderung des Reglements über die Hundehaltung**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG);  
in Erwägung:

In der Praxis wurde festgestellt, dass die Auslegung von Artikel 23 des Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR) zu Missverständnissen Anlass gibt und dass seine Anwendung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen kann. Der gegenwärtige Wortlaut des Artikels, laut dem «die Gemeinden für eine klare Kennzeichnung der Hundeverbotszonen und der Zonen mit Leinenzwang [sorgen]», lässt die Deutung zu, dass die Gemeinden eine allgemeine Pflicht hätten, die betreffenden Gebiete zu signalisieren, was der Formulierung in Artikel 30 Abs. 1 HHG widerspricht. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss man sich deshalb an den Text von Artikel 30 HHG halten und Artikel 23 HHR aufheben.

Es wurde ausserdem festgestellt, dass der Verweis auf das HHG in der Artikelüberschrift von Artikel 49 HHR unvollständig ist. Genauer gesagt sollte in der Artikelüberschrift nicht nur auf Absatz 2, sondern auch auf Absatz 1 von Artikel 38 HHG verwiesen werden.

Wird dieses Versehen nicht berichtigt, so könnte dies ungewollte Konsequenzen für die Strafverfolgung haben, denn laut Artikel 44 Abs. 1 HHG ist ein Verstoss gegen Artikel 38 Abs. 1 HHG strafbar, nicht jedoch ein Verstoss gegen Artikel 38 Abs. 2 HHG.

Nach Absicht des Gesetzgebers soll strafbar bleiben, wer seinen Hund zwischen dem 1. April und dem 15. Juli im Wald nicht an der Leine führt. Die Tatsache, dass in Artikel 49 HHR gegenwärtig nur auf Absatz 2 des Artikels 38 HHG verwiesen wird, könnte die Gerichtsbehörden dazu verleiten, bei Zuwerterhandlungen gegen Artikel 49 Abs. 1 HHR auf jegliche Strafverfolgung zu verzichten.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR) (SGF 725.31) wird wie folgt geändert:

*Art. 23*

*Aufgehoben*

*Art. 49 Artikelüberschrift*

Eingeschränkter Zutritt (Art. 38 Abs. 1 und 2 HHG)

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX